

Satzung Martin-Niemöller-Haus Berlin-Dahlem e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Martin-Niemöller-Haus Berlin-Dahlem“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung von Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie durch die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).
- 2.2 Grundlegende und verbindende Ziele des Vereins sind:
 - Das historische Gebäude in der Pacelliallee 61 in Berlin-Dahlem soll als ein authentischer Ort der Erinnerung an den kirchlichen Widerstand, aber auch an das Versagen von Christen in der NS-Zeit im Gespräch bleiben.
 - Es soll „eine Generation von Zeugen von Zeugen von Zeugen“ (Eli Wiesel) gebildet werden, um so die Geschichte an die nächste Generation weiterzugeben.
 - Die theologische Reflexion über den Zusammenhang von Erinnern und Handeln soll befördert werden. Damit sollen Anstöße für Reformprozesse in der Kirche gegeben werden.
 - Auf der Basis eines evangelischen Bildungsverständnisses soll nicht nur Wissen vermittelt, sondern sollen auch Werte und Haltungen ermöglicht werden.
 - Mit dem Martin-Niemöller-Haus wird ein außerschulischer Lernort etabliert, der den Lernort Schule ergänzt und Jugendlichen selbstbestimmte Freiräume eröffnet.
 - Der Vernetzungscharakter der bisherigen Friedens- und Erinnerungsarbeit im Martin-Niemöller-Haus wird weiterentwickelt. Dafür sollen neue Partner im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich gewonnen werden.
 - Menschen sollen auf der Basis freiwilligen Engagements zum Mitmachen eingeladen und qualifiziert werden.
 - Das Martin-Niemöller-Haus soll ein Ort für Alle sein und damit Zeichen setzen für eine inklusive Kirche, die die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen ermöglicht.
- 2.3 Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke insbesondere durch
 - Seminare und Veranstaltungen am historischen authentischen Ort zu erinnerungskulturellen Themen mit dem Schwerpunkt "Widerstand gegen die NS-Diktatur",

- Seminare und Veranstaltungen zu aktuellen gesellschaftspolitischen Fragen der Friedensförderung, der Menschenrechtsarbeit, der Migration und kulturellen Vielfalt sowie des Erhalts der natürlichen Lebensgrundlagen,
 - die Initiierung und Durchführung von Begegnungen von Menschen unterschiedlicher kultureller und religiöser Herkunft,
 - die Initiierung und Durchführung von Projekten der Jugendkulturarbeit und der Jugendbegegnung,
 - die Organisation und Durchführung von Studientagen und Studienreisen,
 - die Förderung, Begleitung und Qualifizierung des ehrenamtlichen Engagements,
 - die Pflege des Kontakts, des Erfahrungsaustausches und der Kooperation mit anderen Institutionen der Erinnerungs- und Bildungsarbeit, auch auf internationaler Ebene
 - der Herausgabe von Informationsmaterial, Dokumentationen und Arbeitshilfen
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein wird eng mit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) zusammenarbeiten. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt auf der Grundlage des kirchlichen Auftrags und unter Beachtung der in der EKBO geltenden kirchlichen Ordnung. Der Verein wendet insbesondere die im Zusammenhang mit der Zuordnung zur Kirche zur Beachtung aufgegebenen kirchenrechtlichen Rechtsvorschriften an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- 3.2 Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; der Vorstand kann hierzu auch einladen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Hierzu bedarf es eines Beschlusses aller Vorstandsmitglieder mit höchstens einer Gegenstimme. Die Anzahl der natürlichen Personen unter den ordentlichen Vereinsmitgliedern ist auf 24 begrenzt.
- 3.3 Fördermitglieder beantragen ihre Mitgliedschaft formlos beim Vorstand, der über die Aufnahme als Fördermitglied mit einfacher Mehrheit entscheidet. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, im Übrigen aber dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- 3.4 Der Eintritt in den Verein als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstands wirksam. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Auflösung, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- 4.2 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch Handlungen, die dem Vereinszweck widersprechen, in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die entscheidet.
- 4.4 Ein Mitglied wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es
 - a) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Streichung die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat oder
 - b) an drei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen trotz Einladung ohne Angabe von Gründen nicht teilgenommen hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Mindesthöhe bestimmt der Vorstand, wobei für ordentliche und Fördermitglieder sowie für natürliche und juristische Personen eine unterschiedliche Mindesthöhe bestimmt werden kann. Über den Mindestbeitrag hinaus bestimmt jedes Mitglied seine Beitragshöhe selbst.
- 5.2 Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus fällig.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der ehrenamtlich tätige Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführerin, dem/der Schatzmeister/in und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 6.2 Die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Dahlem hat das Vorschlagsrecht für den/ die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Evangelische Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf und der Friedenszentrum Martin-Niemöller-Haus e.V. haben Vorschlagsrecht für je ein Vorstandsmitglied.

- 6.3 Der Verein wird durch die/ den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder die/ den stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied rechtsgeschäftlich vertreten.
- 6.4 Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Gelder im Sinne der §§ 2 und 3 der Satzung.
- 6.5 Der Vorstand setzt die Mitgliedsbeiträge gemäß § 5.1 fest.
- 6.6 Die Sitzungen des Vorstands beruft der/die Vorsitzende ein, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
- 6.7 Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 6.8 Der Vorstand kann Beschlüsse auch in Schrift- oder Textform fassen. Dies setzt eine Zustimmung aller Vorstandsmitglieder voraus, dass außerhalb einer Vorstandssitzung schriftlich oder in Textform (insbes. per Email) abgestimmt werden kann. Die Abstimmung über die Durchführung des Verfahrens und den Sachgegenstand kann in einem Verfahren durchgeführt werden.
- 6.9 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 6.10 Der Vorstand kann beschließen, dass berufliche Mitarbeiter des Vereins an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 7 Amtsdauer des Vorstands

- 7.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt.
- 7.2 Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolgerin oder seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur Nachwahl zu wirksamen Beschlüssen berechtigt, solange ihm mindestens drei Mitglieder angehören.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird.

- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Versendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- 8.3 Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern jedoch noch rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- 8.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- die Wahl des Vorstands
 - die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
 - die Entscheidung in Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 4
 - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - die jährliche Entlastung des Vorstands auf Grund eines Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Vereinsjahr.
 - der Abschluss eines Kooperationsvertrags mit der evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Dahlem
 - die Ausdehnung der Arbeit auf neue Standorte oder Tätigkeitsfelder oder Aufgabe von Tätigkeitsfeldern und
 - die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstands

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Stimmberechtigt sind nur anwesende ordentliche Mitglieder.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung ihre Leitung.
- 9.3 Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von dreiviertel aller Mitglieder beschlossen werden.
- 9.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder,

die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

- 9.6 Auch außerhalb der Mitgliederversammlung können Beschlüsse in Schrift- oder Textform gefasst werden. Es gelten dieselben Mehrheitserfordernisse wie bei Beschlüssen in Mitgliederversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt gegenüber dem/der Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen, nachdem der/die Vorsitzende die Beschlussvorlage an die vom jeweiligen Vereinsmitglied zuletzt mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse abgeschickt hat. Für die rechtzeitige Stimmabgabe ist der Zugang beim Vorstand maßgeblich. Verspätet eingegangene Stimmen gelten als nicht abgegeben. Der bzw. die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied haben über die Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben und den Mitgliedern zu übersenden.

§ 10 Kuratorium

- 10.1 Die Mitgliederversammlung kann zur Förderung des Vereinszwecks und der gesellschaftlichen Vernetzung sowie zur Beratung des Vorstands ein Kuratorium berufen, das aus bis zu zwölf Mitgliedern besteht.
- 10.2 Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist zulässig. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder können für die verbleibende Amtszeit Ersatzmitglieder berufen werden. Mitglieder können abberufen werden, wenn sie ihrer Aufgabe nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigen.
- 10.3 Der Vorstand bestimmt die Wahrnehmung des Vorsitzes des Kuratoriums.

§ 11 Programmbeirat

- 11.1 Der Vorstand kann für die programmatische, zeitliche und räumliche Ausgestaltung und Abstimmung der Angebote des Lern- und Erinnerungsorts einen Programmbeirat bilden.
- 11.2 Der Vorstand beschließt eine Ordnung über Zusammensetzung und Arbeitsweise des Programmbeirats und beruft die Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 12.1 Im Falle der Auflösung sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, die Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Dahlem, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Die Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen,

- die das Vereinsregister in einer Zwischenverfügung angeregt oder zur Voraussetzung für die Eintragung einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung gemacht hat, oder
- welche vom zuständigen Finanzamt im Hinblick auf die Anerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins gefordert werden.

Gründungsversammlung am 24.September 2018